

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 15.11.2011 fand im Bürgerhaus Birgel unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Vollzug Forstwirtschaftsplan 2011 sowie Forstwirtschaftsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Zuerst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2011.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2012 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 85.601 € und Ausgaben in Höhe von 71.065 €, so dass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 14.536 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung:

An den Weg gerückt: 45,00 €/fm, 65,00 €/rm.

Restholz: Festlegung durch den Revierbeamten

Brennholz wird nur an Einwohner verkauft und zwar pro Haushalt 8 fm, bei zwei Haushalten 12 fm.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden wie folgt geändert:

48 €/fm (an den Weg gerückt)

70 €/rm (aufgestellt)

Vergabe von Restholz durch den Revierbeamten entfällt.

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 376.560 € und Aufwendungen in Höhe von 446.980 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 70.420 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 370.610 € und ordentliche Auszahlungen von 427.880 € und somit ein Saldo von – 57.270 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen beläuft sich auf -72.400 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen ein Saldo von 129.670 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht veranschlagt.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011.

## **Zustand der Fahrbahndecke in der Bahnhofstraße - K 75**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtete dem Ortsgemeinderat von Beschwerden aus dem Bereich der Bahnhofstraße. Demnach kommt es in letzter Zeit vermehrt zu massiven Lärmbelästigungen durch den ständig ansteigenden Schwerlastverkehr. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die unebene Fahrbahndecke. Diese führt besonders bei Leerfahrten in den sehr frühen Morgenstunden zu hohen Lärmpegeln.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat erkennt die Problematik und bittet die Kreisverwaltung Vulkaneifel die dringend erforderliche Deckensanierung im Zuge der Straßenunterhaltung möglichst zeitnah durchzuführen. Die vor einigen Jahren durchgeführten, punktuellen Instandsetzungsmaßnahmen an der Fahrbahndecke, führten aufgrund des schlecht tragfähigen Untergrundes leider nicht zu einem langfristigen Erfolg. Da sich die Bordsteinanlagen samt Gehweg noch in einem guten Zustand befinden, wird hier kein Handlungsbedarf gesehen. Der Ortsbürgermeister wird gebeten das Anliegen beim Landkreis vorzutragen.

## **Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2012 - nochmalige Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Das Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 zum 01.07.2011, mit gleichzeitiger Aufnahme der Ermächtigung zur Erhebung der Hundesteuer durch die Ortsgemeinden in das Kommunalabgabengesetz (§ 5 Absatz 3), ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2012.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und insbesondere wurden die vorgesehenen Änderungen zur Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (Dauerbescheid, einmalige Fälligkeit zum 1.7. j. J.) erläutert.

In seiner Sitzung am 29.09.2011 hat der Rat die o. a. Satzung beschlossen. Allerdings nicht vorbehaltlos, sondern mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 2 Buchstabe b entfallen soll, soweit dies mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar sei.

Hierzu ist festzuhalten, dass dieser Beschluss rechtlich nicht zulässig ist. Eine Satzung, die eine Rechtsnorm auf Gemeindeebene darstellt, muss vorbehaltlos beschlossen werden. Der Beschluss vom 29.09.11 erfüllt diese Anforderung nicht, denn die Zulässigkeit des Entfallens des § 7 Abs. 2 Buchstabe b bleibt seitens des Satzungsgebers unbeantwortet. Eine Übertragung auf die Ebene des Verwaltungsvollzugs ist ohne rechtliche Basis und damit unzulässig. Allein deshalb ist die nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung notwendig.

Zudem darf zu § 7 Abs. 2 Buchstabe b ausgeführt werden, dass diese Regelung deshalb in die Satzung aufgenommen wurde um Klarheit darüber zu schaffen, welche Fälle der Hundehaltung steuerfrei bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht und auch weitere Verwaltungsgerichte haben entschieden, dass Hunde, die zur Einkommenserzielung gehalten werden, nicht der Hundesteuer unterliegen. Die Begründung für die Steuerfreiheit findet sich darin, dass die Hundesteuer eine örtliche Aufwandssteuer nach Artikel 105 Absatz 2 a des Grundgesetzes ist. Kennzeichnend für die örtliche Aufwandssteuer ist, dass die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll. Das bedeutet zum Einen, dass als Steuerschuldner nur natürliche Personen in Frage kommen und darüber hinaus entscheidend, dass die Hundehaltung im Rahmen der privaten Lebensführung stattfindet. Das gewerbsmäßige Handeln mit Hunden ist aber nicht Ausdruck privater Lebensführung, sondern Ausübung eines Gewerbes, mit dem der Hundehalter seinen Lebensunterhalt sichern möchte.

Eine Herausnahme der Regelung des § 7 Absatz 2 Buchstabe b führt also nicht dazu, dass derjenige, der in Birgel gewerbsmäßig mit Hunden handelt, hundesteuerpflichtig wird. Denn die höherrangige Rechtsnorm, hier als das Grundgesetz, verbietet eine solche Besteuerung, sodass diese Hundehaltung stets steuerfrei bleiben muss.

Ein Beibehalten der Regelung des § 7 Absatz 2 insgesamt wird daher seitens der Verwaltung aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen, denn damit wird klargestellt, dass gewisse Formen der Hundehaltung steuerfrei bleiben und zwar aus den vorstehend näher aufgeführten Gründen.

**Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.